

BGer 5P.478/2002 vom 24. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.478_2002

FR: TF 5P.478/2002 du 24 février 2003

IT: TF 5P.478/2002 del 24 febbraio 2003

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Wird in der gleichen Sache sowohl Berufung als auch staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden und die Entscheidung über die Berufung auszusetzen (Art. 57 Abs. 5 OG). Es besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

E. 2

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 127 I 92 E. 1 S. 93). Grundsätzlich steht sie nur gegen letztinstanzliche Endentscheide offen. Ausnahmsweise kann sie auch gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide ergriffen werden, wenn es sich um Zuständigkeits- und Ausstandsbegehren handelt (Art. 87 Abs. 1 OG) oder wenn sie für den Betroffenen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben (Art. 87 Abs. 2 OG). Endentscheid ist jeder Entscheid, der ein Verfahren vorbehältlich der Weiterziehung an eine höhere Instanz abschliesst, sei es durch einen Entscheid in der Sache selber, sei es aus prozessualen Gründen. Als Zwischenentscheide gelten dagegen jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen (BGE 117 Ia 251 E. 1a S. 253).

E. 3

Bei der Sistierung handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung, die unter dem Aspekt der Rechtsverzögerung angefochten werden könnte (vgl. BGE 119 II 386 E. 1b S. 389). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV oder Art. 6 Abs. 1 EMRK wird jedoch vorliegend nicht geltend gemacht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG) und sie könnte es auch nicht, nachdem vor Obergericht keine entsprechenden Rügen erhoben worden sind (BGE 114 Ia 204 E. 1a S. 205, 118 Ia 20 E. 5a S. 26).

E. 4

Mit der auf kantonalem Recht gründenden Sistierung ist weder direkt noch indirekt über die Zuständigkeit entschieden worden (vgl. BGE 85 II 49 E. 2 S. 53). Die Rüge, das Obergericht sei auf die Obhutsfrage gar nicht eingegangen und habe deshalb ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, scheidet im Übrigen bereits daran, dass entgegen den sinngemässen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht über die Obhut, sondern allein über die Sistierung des Verfahrens befunden worden ist. Dass ihr hierfür das rechtliche Gehör hätte gewährt werden müssen, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war sie von Anfang an aussichtslos. Damit mangelt es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 152 Abs. 1 OG), was zur Abweisung des entsprechenden Gesuchs führt. Ebenso musste für den Hauptpunkt bereits das oberinstanzliche Verfahren als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb die sinngemässe Rüge, das Obergericht habe mit der Abweisung des entsprechenden Gesuches Art. 29 Abs. 3 BV verletzt, unbegründet ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.